

Dipl. oec.

Christian Umbach

Steuerberater

Günter Umbach

Steuerberater

(§ 58 StBerG)

Industriestraße 2a

D – 34277 Fuldabrück

Tel. +49 561 95928-0

Fax +49 561 95928-30

kanzlei@stb-umbach.de

www.stb-umbach.de

Mitgliedschaften

Steuerberaterkammer Hessen K.d.ö.R.

Steuerberaterverband Hessen e.V.

DATEV e.G., Nürnberg

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.stb-umbach.de/>



Merkblatt

Erbschaftsteuer

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">1 Einleitung2 Zivilrechtliche Begriffsbestimmung<ul style="list-style-type: none">2.1 Erwerb durch Erbfall2.2 Erwerb durch Pflichtteilsanspruch2.3 Erwerb durch Vermächtnis3 Steuerrechtliche Grundlagen<ul style="list-style-type: none">3.1 Erwerbe von Todes wegen3.2 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht3.3 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge3.4 Steuerpflicht beim Erwerb von Todes wegen3.5 Anrechnung ausländischer Erbschaft- und Schenkungsteuer4 Steuerbefreiungen | <ul style="list-style-type: none">4.1 Familienheim4.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien4.3 Die Zehnjahresfrist4.4 Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände4.5 Rückfall von Vermögensgegenständen an die Eltern4.6 Übertragung eines Denkmals5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall<ul style="list-style-type: none">5.1 Ausschlagung5.2 Geltendmachung des Pflichtteils6 Zuwendungen im Verhältnis Gesellschafter und rechtsfähige Personengesellschaft7 Jastrowsche Klausel |
|--|--|

1 Einleitung

Nach einem **Erbfall** stehen nur noch wenige Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerreduzierung zur Verfügung. Hierzu gehört vor allem die Ausschlagung. Sinnvoll kann es aber auch schon sein, zuvor im Wege der Schenkung Vermögen zu übertragen.

Hinweis

Mehr Informationen zur Schenkung erhalten Sie im Merkblatt „Schenkungssteuer“. Fragen Sie uns gerne danach.

Wie das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) aus Sicht der Finanzverwaltung anzuwenden ist, ergibt sich insbesondere aus den Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR). Hierbei sind die ErbStR 2019 zu beachten, die auf die Fälle anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 21.08.2019 entsteht. Von Relevanz sind zudem die Erbschaftsteuerhinweise (ErbStH 2019), in denen zahlreiche, die ErbStR erläuternde Beispiele enthalten sind.

Weiterhin sind auch die Änderungen durch das Kredit-zweitmarktförderungsgesetz zu beachten, die der Umsetzung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) dienen. Diese Änderungen betreffen insbesondere Zuwendungen im Verhältnis von Gesellschafter und Personengesellschaften (s. Punkt 6).

Zu beachten sind auch die Änderungen durch das am 22.03.2024 vom Bundesrat verabschiedeten Wachstum-schancengesetz. Hier geht es um den Erwerb von In-landsvermögen durch Vermächtnis bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht (s. Punkt 3.2).

Hinweis

Eine weitere Änderung gibt es bei der Haftung für Versicherungsunternehmen, wenn diese Zahlungen ins Ausland vornehmen. Das Versicherungsunternehmen haftete bisher nur dann, wenn der ins Ausland gezahlte Betrag 600 € nicht überstieg. Dieser Betrag wurde nun auf 5.000 € angehoben.

Darüber hinaus ist auch das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.10.2023 zur Jastrowschen Klausel (s. Punkt 7) zu beachten.

Hinweis

Am 05.12.2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 verkündet, das u.a. die folgenden Änderungen im Erbschaftsteuergesetz enthält:

- Erhöhung der Beerdigungskostenpauschale von bisher 10.300 € auf 15.000 €; dies findet Anwendung für Erwerbe ab Januar 2025
- Regelung der anteiligen Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht
- Steuerstundungsmöglichkeiten von Grundbesitz, der Wohnzwecken dient

2 Zivilrechtliche Begriffsbestimmung

2.1 Erwerb durch Erbfall

Verstirbt eine Person (der **Erblasser**), so tritt der **Erbfall** ein und das Vermögen des Erblassers geht auf eine oder mehrere Personen (die **Erben**) über. Wer Erbe wird, hängt davon ab, ob der Erblasser ein wirksames **Testament** errichtet hat. Wenn ja, so werden die darin benannten Personen Erben des Erblassers.

Hinweis

Damit ein **Testament wirksam** errichtet ist, muss es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Alternativ kann ein Testament aber auch vor einem Notar errichtet werden. Für Ehegatten besteht die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten.

Hinterlässt der Erblasser jedoch **kein Testament**, kommt es zur **gesetzlichen Erbfolge**. Diese sieht eine bestimmte Reihenfolge vor. Danach erben zunächst die Kinder oder die Enkel. Sind diese nicht vorhanden, so erben die Eltern bzw. die Geschwister bzw. die Nichten und Neffen. Danach kommen die Großeltern, Tanten oder Onkel zum Zuge. Sind auch diese nicht vorhanden, so erbt der Staat.

War der Erblasser **verheiratet**, ist der Ehegatte ebenfalls Erbe. Das Gleiche gilt für den eingetragenen Lebenspartner.

2.2 Erwerb durch Pflichtteilsanspruch

Hat der Erblasser den Ehegatten, die Kinder, die Eltern oder den eingetragenen Lebenspartner **enterbt**, so steht diesen Personen ein **Pflichtteilsanspruch** zu. Er beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Hinweis

Geschwister gehören dagegen **nicht** zu den **plichtteilsberechtigten** Personen.

Beispiel

Der ledige Erblasser Eduard hat eine Tochter Karin und eine Nichte Anna. Andere Verwandte sind nicht vorhanden. Testamentarisch hat Eduard festgelegt, dass Anna seine Erbin sein soll. Dem Freund Ferdinand hat Eduard seine Briefmarkensammlung vermacht.

Lösung

Da Erblasser Eduard ein wirksames Testament errichtet hat, kommt es nicht zur gesetzlichen Erbfolge. Erbin wird hier die Nichte Anna.

Da Tochter Karin enterbt wurde, hat sie einen Pflichtteilsanspruch. Für den Freund Ferdinand hat Eduard ein Vermächtnis angeordnet (Briefmarkensammlung).

Abwandlung des Beispiels

Der Erblasser Eduard verstirbt, ohne dass von ihm ein wirksames Testament errichtet wurde.

Aufgrund des fehlenden wirksamen Testaments kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Infolgedessen erbt Karin allein.

2.3 Erwerb durch Vermächtnis

Will ein Erblasser zum Beispiel nur **einen bestimmten Vermögensgegenstand** (z.B. eine Immobilie) an eine andere Person übertragen, ohne diese Person als Erben einzusetzen, so spricht man von einem **Vermächtnis**. Hierbei ist zwischen verschiedenen Vermächtnisarten zu unterscheiden, so zum Beispiel:

- Verschaffungsvermächtnis,
- Wahlvermächtnis,
- Gattungsvermächtnis.

3 Steuerrechtliche Grundlagen

3.1 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtig ist insbesondere der sogenannte **Erwerb von Todes wegen**. Hierunter fallen der **Erbfall**, das **Vermächtnis** und der geltend gemachte **Pflichtteilsanspruch**. Darüber hinaus sieht das ErbStG in § 3 Ergänzungs- bzw. Ersatztatbestände vor. Zu nennen sind hier insbesondere Abfindungen für den Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder auch für die Ausschlagung einer Erbschaft.

3.2 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der **Erblasser** zu seinem Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Zudem gilt sie auch dann, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger ist und nicht länger als fünf Jahre bis zum Erbfall im Ausland gelebt hat.

Hinweis

Die unbeschränkte Steuerpflicht erfasst beim Erblasser das **gesamte Weltvermögen**, also unter anderem auch Immobilien und Beteiligungen im Ausland.

Bei der **beschränkten Steuerpflicht** ist weder der Erblasser noch der Erbe durch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit Deutschland verbunden. Beide leb(t)en also im Ausland und haben möglicherweise (noch) nie in Deutschland gelebt. Steuerpflichtig ist in diesem Fall lediglich das sogenannte **Inlandsvermögen**, also etwa inländisches Grundvermögen, Anteile an inländischen Gewerbebetrieben bzw. Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Hinweis

Hierbei ist auch hinzuweisen auf die Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ErbStG durch das Wachstumschancengesetz. Durch die Änderung unterliegt der Erwerb von Inlandsvermögen durch Vermächtnis der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht. Damit werden inländische und ausländische Vermächtnisnehmer von Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Bewertungsgesetz gleichgestellt, da der Erwerb von Inlandsvermögen durch ein Vermächtnis der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegen würde, sofern das Vermögen bei einem Inländer anfällt.

Die Änderung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 27.03.2024 (Tag der Verkündung des Wachstumschancengesetzes im Bundesgesetzblatt) entsteht.

Das Jahressteuergesetz 2024 enthält eine Regelung der anteiligen Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht.

Wegzug ins Ausland als Steuersparmodell?

In einigen Ländern wurde die **Erbschaftsteuer abgeschafft** bzw. stark reduziert (z.B. Österreich, Schweiz). Der Gedanke liegt also nahe, durch einen Umzug dem Fiskus im Erbfall das Vermögen zu entziehen. Dem steht bei deutschen Staatsbürgern zunächst die **Fünfjahresfrist** entgegen, innerhalb derer sie immer noch wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden. Nach dem **Außensteuergesetz** kann sich dieser Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf **zehn Jahre** ausdehnen. Außerdem darf **kein** schädliches **Inlandsvermögen** mehr **vorliegen**.

Hinweis

Guthaben auf deutschen Bankkonten sind (nach Ablauf der genannten Zeiträume) kein schädliches Inlandsvermögen.

3.3 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

Von der Steuerklasse hängen unter anderem bestimmte Steuerbefreiungen, die persönlichen Freibeträge und auch der Steuersatz ab. Nach dem persönlichen Verhältnis des Erben/Beschenkten zum Erblasser werden folgende Steuerklassen unterschieden:

Zur Steuerklasse I gehören

- der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder, die Enkel, die Eltern und Großeltern (beim Erwerb von Todes wegen).

Zur Steuerklasse II gehören

- die Eltern und Großeltern (bei der Schenkung), die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Stiefeltern, die Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte.

Zur Steuerklasse III gehören

- alle anderen Erben/Beschenkten.

Folgende **Steuersätze** werden je nach der Höhe des Erwerbs und der Steuerklasse berücksichtigt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Hinweis

Das Gesetz (§ 19 Abs. 3 ErbStG) sieht hier noch einen sogenannten Härteausgleich vor. Dieser greift immer dann, wenn die letzte Wertgrenze nur geringfügig überschritten wird und sich dadurch eine zu hohe steuerliche Belastung ergeben würde. Eine Tabelle der maßgebenden Grenzwerte für die Anwendung des Härteausgleichs bieten die H E 19 ErbStH 2019.

Folgende **Freibeträge** werden gewährt:

Erbe/Beschenkter	Höhe des Freibetrags
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder und die Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Urenkel und Eltern (für Letztere aber nur von Todes wegen)	100.000 €
Nichten/Neffen, Geschwister, Eltern (bei Schenkungen)	20.000 €
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000 €
geschiedener Ehegatte bzw. geschiedener eingetragener Lebenspartner	20.000 €
übrige Personen	20.000 €

Diese Freibeträge gelten bei unbeschränkter Steuerpflicht. Bei **beschränkter Steuerpflicht** hängt der persönliche Freibetrag des Empfängers auch vom Verwandtschaftsgrad ab. Der Freibetrag wird dann jedoch nur berücksichtigt in Höhe des in Deutschland steuerpflichtigen Erwerbs im Verhältnis zum Gesamterwerb.

Beim **Erwerb von Todes wegen** kann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner neben dem persönlichen Freibetrag **zusätzlich** noch einen **Versorgungsfreibetrag** in Höhe von 256.000 € abziehen. Ein geringerer und gestaffelter Versorgungsfreibetrag wird auch Kindern bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Nach Auffassung des BFH wird der erhöhte Freibetrag für Enkel nur beim Tod der Zwischengeneration gewährt, nicht jedoch, wenn die Zwischengeneration auf ihr Erbe verzichtet hat.

3.4 Steuerpflicht beim Erwerb von Todes wegen

3.4.1 Entstehung der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich **mit dem Tod** des Erblassers. Dies gilt sowohl für den **Erbfall** als auch für das **Vermächtnis**. Eine **Ausnahme** bildet dagegen der **Pflichtteil**. Bei diesem entsteht die Erbschaftsteuer **erst dann** (und auch nur dann), **wenn** der Pflichtteil **geltend gemacht** wird. Wird der Anspruch auf den Pflichtteil **nicht geltend gemacht**, so kommt es auch zu **keiner Besteuerung**. Dann kann der Erbe die Pflichtteilsverbindlichkeit aber auch **nicht zum Abzug** bringen.

Beispiel

Die verwitwete Mutter Erika hat ihren Lebensgefährten Heinz zum Alleinerben eingesetzt und damit ihren Sohn Kevin enterbt. Erika verstirbt am 01.02.2025. Kevin macht seinen Pflichtteil am 15.04.2025 gegenüber Heinz geltend.

Lösung

Für Heinz entsteht die Erbschaftsteuer am 01.02.2025, das heißt mit dem Erbfall. Für Kevin entsteht die Erbschaftsteuer hingegen erst am 15.04.2025.

Hinweis

Unter der Geltendmachung versteht man das ernstliche Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben. Der Berechtigte muss seinen Entschluss, die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen, in geeigneter Weise bekunden. Jedoch muss der Pflichtteilsberechtigte die Höhe des Anspruchs nicht beziffern.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn **nach der Geltendmachung** doch auf den Pflichtteilsanspruch verzichtet wird. Das Finanzamt sieht dann hierin eine steuerpflichtige Schenkung des Berechtigten an den Erben.

3.4.2 Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die **Bereicherung** des Erben **abzüglich** der ihm zustehenden **Steuerbefreiungen**.

Die Bereicherung wiederum ergibt sich, indem **vom Vermögensanfall** die **Nachlassverbindlichkeiten abgezogen** werden.

Als **Nachlassverbindlichkeiten** kommen unter anderem in Betracht:

- vom Erblasser herrührende **Schulden**,

- **Verbindlichkeiten** aus Vermächtnissen, testamentarischen Auflagen sowie geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen und
- die **Kosten der Bestattung** des Erblassers. Hierfür kann pauschal (ohne Nachweis) ein Betrag in Höhe von 15.000 € abgezogen werden. Abziehbare Kosten sind hier zum Beispiel die Bestattungskosten, ein angemessenes Grabmal und die Kosten für die übliche Grabpflege.

Hinweis

Keine Nachlassverbindlichkeiten sind Schulden oder Lasten, die im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

Beispiel

Nils verstirbt und wird von seiner Nichte Veronika beerbt. Im Nachlass befindet sich ein unbebautes Grundstück mit einem Steuerwert von 780.000 € sowie ein Bankguthaben in Höhe von 208.000 €. Nils hatte noch einen Kredit in Höhe von 78.000 €, welchen er für den Erwerb des Grundstücks aufgenommen hatte. Seiner Haushälterin hat Nils im Testament einen Geldbetrag in Höhe von 40.000 € vermacht (Vermächtnis). Die Bestattungskosten belaufen sich auf 5.800 €.

Lösung

Die Ermittlung der Bereicherung, des steuerpflichtigen Erwerbs sowie der Erbschaftsteuer ergibt sich wie folgt:

Vermögensanfall (780.000 € + 208.000 €)	988.000 €
abzüglich Schulden des Erblassers	– 78.000 €
abzüglich Vermächtnis	<u>– 40.000 €</u>
Bereicherung der Veronika	870.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale	– 15.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 20.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	835.000 €
Erbschaftsteuer (30 % von 835.000 €)	250.500 €

3.4.3 Anzeigepflichten

Jeder Erbe ist grundsätzlich verpflichtet, einen Erwerb von Todes wegen seinem **zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen**, damit dieses die Erbschaftsteuer ermitteln kann. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem Gericht oder einem Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Hinweis

Hat ein Erbe innerhalb einer Frist von zehn Jahren vor dem Erbfall **Schenkungen** vom Erblasser erhalten, so **sind** diese **mit dem Erwerb von Todes wegen zusammenzurechnen**.

3.5 Anrechnung ausländischer Erbschaft- und Schenkungsteuer

Besteht der Erwerb bei unbeschränkter Steuerpflicht aus **Auslandsvermögen**, so kann es sein, dass auch der **ausländische Staat** steuerlich auf dieses Vermögen zugreift und eine **Steuer erhebt**. Nach deutschem Recht besteht dann die Möglichkeit, diesen Steuerbetrag **auf** die deutsche **Erbschaft- oder Schenkungsteuer anzurechnen**. Dazu muss die Steuer im ausländischen Staat von ihrer Art her der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer entsprechen. Der Anrechnungshöchstbetrag der ausländischen Steuer ist auf den Betrag der deutschen Steuer begrenzt.

4 Steuerbefreiungen

Das ErbStG sieht bestimmte Befreiungen vor. Hierzu zählen unter anderem die Folgenden:

4.1 Familienheim**4.1.1 Begünstigte Erwerbe**

Für den Erwerb eines Familienheims von Todes wegen gilt eine Steuerbefreiung. **Begünstigter Personenkreis** sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder. Urenkel erhalten die Befreiung jedoch nicht; auch nicht Enkel, wenn die Zwischengeneration noch lebt. **Voraussetzung** ist, dass

- der Erblasser das Familienheim bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und
- der Erbe das Familienheim unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
- Beim Erwerb durch die Kinder des Erblassers darf die Wohnfläche des Familienheims 200 m² nicht übersteigen.

Beispiel

Die Ehegatten Bert und Erna haben bis zum Tod von Bert in dessen Einfamilienhaus gelebt. Bert wird von Erna beerbt. Im Nachlass befindet sich nur das Einfamilienhaus, welches auch weiterhin von Erna bewohnt wird.

Lösung

Der Erwerb des Einfamilienhauses (Familienheim) von Todes wegen ist für Erna steuerfrei.

Ein steuerfreier Erwerb eines Familienheims liegt nach Rechtsprechung allerdings **nur dann** vor, wenn **zusätzlich** der überlebende Ehegatte durch den Erbfall endgültig zivilrechtlich **Eigentum oder Miteigentum** am begünstigten Familienheim des verstorbenen Ehegatten erwirbt. Ein Wohnrecht ist daher nicht steuerbefreit.

Hinweis

Stehen **Verbindlichkeiten** in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Familienheim, dann können diese **nicht abgezogen** werden.

4.1.2 Nachversteuervorbehalt

Wichtig ist beim Erwerb eines Familienheims auch, dass ein sogenannter Nachversteuervorbehalt besteht. Das bedeutet, dass die **Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit wegfällt**, wenn der Erwerber das Familienheim **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Erwerb **nicht mehr zu Wohnzwecken selbst** nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Hinweis

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können zwingende Gründe darstellen, wenn sie dem Erwerber eine selbständige Haushaltsführung in dem erworbenen Familienheim unzumutbar machen.

4.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird beim Erwerb von Todes wegen ein sogenannter Verschonungsabschlag von 10 % berücksichtigt.

Beispiel

Großvater Bert vermacht seiner Enkelin Elsa im Wege des Vermächnisses eine im Inland belegene Immobilie, die zu Wohnzwecken vermietet wird und deren Steuerwert 661.200 € beträgt.

Lösung

Es wird ein Verschonungsabschlag von 10 % gewährt, das heißt, die Immobilie geht nur mit einem Wert von 595.080 € (90 % von 661.200 €) in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ein. Die hieraus resultierende Erbschaftsteuer für Elsa berechnet sich wie folgt:

anzusetzender anteiliger Wert der Immobilie	595.080 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 200.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	395.080 €
Erbschaftsteuer (15 % von 395.080 €)	59.262 €

Eine **Behaltenspflicht** oder eine Verpflichtung zur weiteren Vermietung zu Wohnzwecken besteht nicht. Wird die Immobilie vom Erben oder Beschenkten zu einem späteren Zeitpunkt **veräußert**, so bleibt der Befreiungsabschlag erhalten.

Hinweis

Soweit das Grundstück begünstigt erworben wird, können die mit dem Grundstück wirtschaftlich zusammenhängenden

Schulden nicht abgezogen werden. In der Regel sind dies 10 %.

Der Erbe kann die **Befreiung** jedoch **nicht** in Anspruch nehmen, **soweit** er **verpflichtet** ist, die **Immobilie** aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers bzw. einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers **auf einen Dritten zu übertragen**.

Hinweis

Die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags ist weder an die Zehnjahresfrist (vgl. Punkt 4.3) noch an eine sonstige Frist gebunden. Der Verschonungsabschlag kann daher bei jedem entsprechenden Erwerb genutzt werden.

Überdies kann der Verschonungsabschlag unter einer Bedingung und **eingeschränkt** auch für Grundstücke bzw. Immobilien in Anspruch genommen werden, die **nicht (vollständig) zu Wohnzwecken vermietet** sind. Muss nämlich der Erbe einem Dritten ein **Nutzungsrecht** (Nießbrauch) an der Immobilie oder einem Teil der Immobilie einräumen, so kann er den Verschonungsabschlag in Anspruch nehmen, soweit eine Vermietung zu Wohnzwecken vorliegt.

Befindet sich die Mietimmobilie in einem Drittstaat (z.B. USA oder Südafrika), so wird die Steuerbefreiung aufgrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024 ebenfalls gewährt. Voraussetzung ist aber, dass in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sichergestellt ist.

4.3 Die Zehnjahresfrist

Wenn **innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall** Schenkungen des Erblassers oder innerhalb von zehn Jahren mehrere Schenkungen von demselben Schenker vorliegen, so müssen **alle** diese **Erwerbe zusammengerechnet** werden. So wird ein **Gesamterwerb** bestehend aus dem **Vorerwerb** (bzw. den Vorerwerben) und dem **Letzterwerb** ermittelt.

Aus diesem Gesamterwerb ergibt sich die Schenkungsteuer durch Abzug des zu gewährenden persönlichen Freibetrags und anschließender Anrechnung des anzuwendenden Steuersatzes im Zeitpunkt des Letzterwerbs. Von der so errechneten Steuer wird dann noch die (bereits festgesetzte und im Normalfall auch bereits gezahlte) **Steuer auf die betreffenden Vorerwerbe abgezogen**.

Hinweis

Durch die Zusammenrechnung der einzelnen Erwerbe ergibt sich beim Gesamterwerb ein erhöhter steuerpflichtiger Erwerb. Da die Steuersätze aber nach dessen Höhe gestaffelt sind, kann sich allein hierdurch eine **größere steuerliche Belastung** ergeben – verglichen mit der Steuersumme aus den einzelnen Erwerben.

Findet der Erwerb jedoch **nach Ablauf von zehn Jahren** seit dem Vorerwerb statt, sind diese Erwerbe **nicht zusammenzurechnen**. Infolgedessen kommen die persönlichen Freibeträge erneut zur Anwendung. Zudem ergibt sich ein Progressionsvorteil.

4.4 Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände

Personen der **Steuerklasse I** erhalten einen Freibetrag für Hausrat (z.B. Bekleidung) in Höhe von 41.000 € sowie einen Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände in Höhe von 12.000 €.

Alle **übrigen Personen** erhalten einen zusammengefassten Freibetrag in Höhe von 12.000 €.

Hinweis

Zahlungsmittel und Edelmetalle (z.B. auch Schmuck) sind **grundsätzlich nicht begünstigt**.

Die Steuerbefreiung gilt zwar auch im Schenkungsfall, spielt aber in der Praxis in erster Linie im Rahmen einer Haushaltsauflösung nach Todesfall eine Rolle.

4.5 Rückfall von Vermögensgegenständen an die Eltern

Hatten Eltern ihren Kindern Vermögensgegenstände lebzeitig zugewandt und fallen diese von Todes wegen wieder an die Eltern zurück, so bleibt Letzteres **steuerfrei**.

Beispiel

Die verwitwete Mutter Renate schenkte ihrer Tochter Eva eine nicht zu Wohnzwecken vermietete Immobilie (Steuerwert: 782.000 €). Drei Jahre nach der Schenkung verstirbt Eva an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Alleinerbin ist Renate. Im Nachlass befindet sich nur die geschenkte Immobilie.

Lösung

Die damalige Schenkung an Eva bedeutete für diese folgende Steuerbelastung:

Steuerwert der Immobilie	782.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	382.000 €
Schenkungssteuer (15 % von 382.000 €)	57.300 €

Mit Evas Tod geht deren Vermögen, welches nur aus der ehemals geschenkten Immobilie besteht, wieder auf Renate zurück. Dieser Erwerb bleibt jedoch **erbschaftsteuerfrei**.

4.6 Übertragung eines Denkmals

Beim Vererben eines Baudenkmals (z.B. einer denkmalgeschützten Immobilie) gilt eine **steuerliche Entlastung**; sie beträgt **85 %**. **Voraussetzung** für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass

- die **Erhaltung** des Denkmals wegen dessen Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im **öffentlichen Interesse** liegt,
- die **jährlichen Kosten** in der Regel die erzielten **Einnahmen übersteigen** und
- das Denkmal in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der **Forschung** oder der **Volksbildung nutzbar** gemacht wird.

Beispiel

Matthias vermacht seiner Cousine Claudia im Wege des Vermächtnisses ein Denkmal, dessen Steuerwert bei 450.000 € liegt und bei dem die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lösung

Das Denkmal geht mit 67.500 € (15 % von 450.000 €) in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ein, 382.500 € (85 % von 450.000 €) bleiben steuerfrei.

Infolgedessen ergibt sich für Claudia die nachfolgende errechnete Erbschaftsteuer:

anzusetzender anteiliger Wert des Denkmals	67.500 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 20.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	47.500 €
Erbschaftsteuer (30 % von 47.500 €)	14.250 €

Darüber hinaus ist sogar eine **100%ige Steuerbefreiung** möglich. Hierzu müssen zunächst die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Darüber hinaus gilt:

- Der Bedachte muss bereit sein, das Denkmal den geltenden Bestimmungen **der Denkmalpflege zu unterstellen**.
- Das Denkmal muss sich zudem seit **mindestens 20 Jahren im Familienbesitz** befinden oder in einem Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragen sein.

Zu beachten ist jedoch, dass mit dem Denkmal vorhandene Schulden auch nur begrenzt abgezogen werden können.

Hinweis

Beim Vererben von **Kunstgegenständen, Kunstsammlungen** und **wissenschaftlichen Sammlungen** beträgt die **Steuerbefreiung 60 %**. Auch hier ist aber unter den oben genannten Voraussetzungen eine vollständige Befreiung möglich.

Für **Unternehmensvermögen** können auch Steuerbefreiungen in Anspruch genommen werden. Mehr dazu finden Sie im Merkblatt „Erbschaftsteuer: Übertragung von Betriebsvermögen“, das wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen.

5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall

5.1 Ausschlagung

Die Ausschlagung ist eine Möglichkeit, die **Erbschaftsteuer** auch nach dem Erbfall noch zu **verringern**. Dabei muss die Ausschlagung innerhalb einer **Frist von sechs Wochen**, nachdem der Erbe von dem Erbfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erhalten hat, erfolgen. Wurde die Erbschaft schon angenommen, ist eine Ausschlagung jedoch nicht mehr möglich.

Beispiel

Tim hat seine Tochter Bea zur Alleinerbin eingesetzt. Bea hat zwei Kinder, Chris und Eva. Tim verstirbt am 01.02.2025 und hinterlässt Bea ein Vermögen mit einem Steuerwert in Höhe von 940.000 €.

Lösung

Ohne Ausschlagung ergibt sich für Bea folgende Erbschaftsteuer:

Steuerwert Nachlass	940.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale	– 15.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	525.000 €
Erbschaftsteuer (15 % von 525.000 €)	78.750 €

Schlägt Bea die Erbschaft jedoch innerhalb der Sechswochenfrist aus, so erben ihre Kinder Chris und Eva jeweils die Hälfte des Nachlasses, das heißt 470.000 €.

Die Erbschaftsteuer für jedes Kind errechnet sich so:

Steuerwert Nachlass ($0,5 \times 940.000 \text{ €}$)	470.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale ($0,5 \times 15.000 \text{ €}$)	– 7.500 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 200.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	262.500 €
Erbschaftsteuer (11 % von 262.500 €)	28.875 €

Für beide Kinder zusammen ergibt sich somit insgesamt eine Erbschaftsteuer in Höhe von 57.750 € ($= 2 \times 28.875 \text{ €}$). Aufgrund der Ausschlagung ergibt sich daher eine **Steuerersparnis in Höhe von 21.000 €** ($= 78.750 \text{ €} - 57.750 \text{ €}$).

5.2 Geltendmachung des Pflichtteils

Hat ein Pflichtteilsberechtigter vom Erblasser vor dessen Tod eine Schenkung erhalten, so kann er durch **Hinauszögern der Geltendmachung** des Pflichtteils unter Umständen die in Punkt 4.3 dargestellte steuerliche **Zusammenrechnung beider Erwerbe** innerhalb der Zehnjahresfrist **umgehen**.

Verzichtet ein Berechtigter auf die Geltendmachung seines Pflichtteils, so führt dies zu einer zusätzlichen Bereicherung der Erben. Diese ist allerdings **steuerfrei**.

6 Zuwendungen im Verhältnis Gesellschafter und rechtsfähige Personengesellschaft

Aufgrund der Änderungen des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG ab dem 01.01.2024 gibt es für rechtsfähige Personengesellschaften kein Gesamthandseigentum mehr.

Aus diesem Grund wurde mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz ein neuer § 2a in das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz eingefügt. Hiernach gilt Folgendes:

- Im Fall eines Erwerbs von Todes wegen (z.B. Erbanfall oder Vermächtnis) durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber.

Beispiel

An der rechtsfähigen BC-GbR sind die Geschwister Bernd und Cornelia zu je 50 % beteiligt.

Der Großvater von Bernd und Cornelia hat zugunsten der GbR in seinem Testament ein Sachvermächtnis in Form eines Grundstücks ausgesetzt. Das Grundstück hat einen Steuerwert von 620.000 €.

Lösung

Erbschaftsteuerlich liegen zwei Erwerbe vor: in Höhe von 310.000 € an Bernd und in Höhe von 310.000 € an Cornelia. Für beide kommt ein persönlicher Freibetrag von 200.000 € und der Steuersatz für die Steuerklasse I zur Anwendung. Sowohl für Bernd wie auch für Cornelia sieht die Berechnung der Erbschaftsteuer wie folgt aus:

Bereicherung	310.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	– 200.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	110.000 €
Erbschaftsteuer (11 % von 110.000 €)	12.100 €

Hinweis

Es liegt aus erbschaftsteuerlicher Sicht kein Erwerb der GbR vor, sondern der Gesellschafter der GbR.

- Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als zuwendende Personen.

7 Jastrowsche Klausel

In der Praxis errichten Ehegatten (oder eingetragene Lebenspartner) häufig ein sogenanntes Berliner Testament.

Setzen sich Ehegatten in seinem Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben ein und gewähren denjenigen Kindern ein betagtes Vermächtnis, die beim Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil nicht fordern (sogenannte **Jastrowsche Klausel**), kann der überlebende Ehegatte als Erbe des erstversterbenden Ehegatten die Vermächtnisverbindlichkeit **nicht** als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen, da das Vermächtnis noch nicht fällig ist.

Für das Kind als Schlusserbe ergeben sich hierbei folgende Konsequenzen:

Das Kind hat den Erwerb des betagten Vermächtnisses bei dem Tod des überlebenden Ehegatten als von diesem stammend zu versteuern.

Ist das Kind zugleich Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten, kann es das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2025

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.